

die neuzeitliche Wissenschaft sei exakter als die des Altertums. So kann man auch nicht sagen, die Galileische Lehre vom freien Fall der Körper sei wahr und die des Aristoteles, der lehrt, die leichten Körper strebten nach oben, sei falsch; denn die griechische Auffassung vom Wesen des Körpers und des Ortes und des Verhältnisses beider ruht auf einer andern Auslegung des Seienden und bedingt daher eine entsprechend verschiedene Art des Sehens und Befragens der Naturvorgänge. Niemand läßt sich beikommen zu behaupten, Shakespeares Dichtung sei fortgeschrittener gegenüber der des Aischylos. Noch unmöglicher ist es aber zu sagen, die neuzeitliche Erfassung des Seienden sei richtiger als die griechische“ (S. 70f.). Die Auslegung aller Wahrheit als Entsprechung von Ausdruck und Gestimmtheit, als ästhetische Wahrheit, für die die angeführte Relativität der Schönheit wie auch viele andere Einsichten zutreffen, ist hier nicht zu verkennen.

Das von der Lebensphilosophie, besonders von Dilthey herrührende dunkle Element der Philosophie Heideggers behauptet somit auch in den letzten Werken den Vorrang. Der sich entziehende Grund bleibt der Boden von allem, und der Mensch erscheint nur als Stätte seiner Offenbarung, ist nur geschehende Lichtung, Entbergung aus dem sich Verbergenden, wie es schon früher (Platons Lehre von der Wahrheit, Bern 1947 S. 94) hieß: „Das Sein hat den Menschen als den ek-sistierenden zur Wächterschaft für die Wahrheit des Seins in diese selbst ereignet.“ Daher die unpersönlichen Subjekte: die Welt weltet, wie früher das Nichts nichtete; die Lichtung lichtet; die Offenheit richtet sich selbst in ihr Offenes ein; das Verbergen verbirgt und verstellt sich selbst. So west etwas Gnostisches, geheimnisvoll Ungeheuerliches, aber auch Künstliches in den Ausführungen. Letzteres spürt man vor allem in dem oft gewaltsamen Zurückgehen auf die Urbedeutung der Worte; aber dieses Zurückgehen wird verständlich als Wegräumen der Verschüttung, der

nach dieser Philosophie die ursprüngliche Dichtung der Sprache als Lichtung des Seins verfallen ist und immer wieder verfällt.

Und doch glaubt man zuweilen vor einer Philosophie der menschlichen leibgebundenen Person zu stehen, einer Philosophie, die aber zuletzt doch vom Abgrund des Lebens gebannt und überwältigt wird. Gewiß bleiben die unterpersönlichen Seinsstufen für uns in ihrem Sein dunkel. Nur aus der Nacht des Leibes leuchtet die Helle des Geistes auf, aber so, daß sie an dieses Dunkel gebunden bleibt. Und die Sinnlichkeit verzerrt die geistige Erkenntnis durch die Vergegenständlichung und die Schemata der Verallgemeinerung, so daß bis zu einem gewissen Grade die Benennung der Seienden zu dem macht, wie wir sie sehen. Dieses an sich Nichtige wird so zum „Schleier des Seins“ (Nachwort zu: Was ist Metaphysik? 1943, S. 46), der verdeckend enthüllt, weil es das Ansich der Wirklichkeit zum Teil verdeckt und der Geist doch ohne die Sinnlichkeit nicht erkennen kann. Aber dieses Dunkle ist nicht der schöpferische Grund, aus dem das Selbstsein der Person entsteht, und deren Erkenntnis nicht eine entwerfende, formende Lichtung des Unerkennbaren, eine Ernennung der Seienden zu Seienden — das Ansich der andern Menschen und ihre Gemeinschaft bleiben weiterhin ungeklärt —, sondern die Erfassung dessen, was an sich ist und wie es an sich ist (vgl. unser Werk: „Der Stufenbau der Welt“, München 1950, Kösel-Verlag). Damit hört auch die Wahrheit auf, auf den jeweiligen Erkenntnisentwurf relativ zu sein.

August Brunner S. J.

Das Recht der Laien in der Kirche

Soeben erscheint ein Büchlein, entworfen von H. Keller S. J., nach dessen allzu frühem Tode ausgeführt von mir, unter obigem Titel.¹ Der Gegenstand,

¹ Heinrich Keller S. J. / Oswald v. Nell-Breuning S. J., Das Recht der Laien in der Kirche, 93 S., F. H. Kerle Verlag, Heidelberg o. J. (1950).

den dieses Schriftchen behandelt, findet offenbar derzeit starke Aufmerksamkeit. Das beweist die Würzburger Rektoratsrede von Ernst Roeßer,² das beweist auch der Aufsatz „Der Laie im katholischen Kirchenrecht“ im Aprilheft dieser Zeitschrift.

Die Ausführungen Roeßers in seiner Rektoratsrede und die vorgenannte Schrift stimmen in der Grundlinie überein; was in der Rede in den Grundzügen knapp umrissen ist, wird in der Schrift mehr ins Einzelne gehend ausgeführt und belegt. Beide stimmen namentlich darin überein, daß sie entgegen einer weitverbreiteten Meinung, nach der die Laien lediglich die Schafe, d. i. der Gegenstand kirchlicher Hirtensorge ohne eigene Rechte und ohne eigene Tätigkeit in der Kirche wären, die Rechtsstellung der Laien und deren Sicherung im göttlichen und im rein kirchlichen Kirchenrecht herausarbeiten.

Der Aufsatz von Köhler dagegen hat einen etwas anderen Gegenstand und dementsprechend ein anderes Ziel. Köhler betrachtet die Dinge unter dem Gesichtswinkel der geschichtlichen Entwicklung und glaubt feststellen zu müssen, aus Gründen verschiedener Art, insbesondere zur Abwehr staatlicher Ein- und Übergriffe, habe die Kirche sich genötigt gesehen oder zum mindesten genötigt geglaubt, die tätige Anteilnahme der Laien im kirchlichen Leben weitgehenden Beschränkungen zu unterwerfen; es handle sich dabei aber nicht eigentlich um eine Beschränkung des Laien in seiner Gliedstellung in der Kirche als vielmehr um die Zurückdrängung der weltlichen Macht, d. i. des Staates, aus dem kirchlichen Raum, insofern dieser eine außerhalb der Kirche stehende, der Kirche gegenüberstehende Größe ist. Diese Unterscheidung erscheint beachtlich und dürfte der zutreffenden Würdigung mancher Erscheinungen zustatten kommen.

Nichtsdestoweniger wird sie mit Behutsamkeit anzuwenden sein. So sind beispielsweise im kirchlichen Vermögensrecht deutliche Spuren zu erkennen, daß die Kirche nicht nur mit dem Staat, sondern auch mit Laien in ihren eigenen Diensten böse Erfahrungen gemacht hat, die allerdings zum guten Teil auf Mißgriffe in der Auswahl der zu diesen Diensten herangezogenen Laienkräfte zurückzuführen sind und darum „mehr zu Lasten der berufenden kirchlichen Stellen als der berufenen (oder gar der bei der Berufung übergangenen) Laien“ gehen, so in der oben genannten Schrift, Abschnitt II f, Seite 77.

Angreifbar ist insbesondere die Deutung, die Köhler von seinem Blickwinkel her der Pfarrei innerhalb des kirchlichen Organismus gibt (Seite 51 und Anm. 11). Einem heute weitverbreiteten Sprachgebrauch folgend spricht er von der Pfarrgemeinde, muß aber sofort feststellen, daß das katholische Kirchenrecht eine Pfarrgemeinde nicht kennt. Dem ist in der Tat so, und es stellt sich die Frage, ob sich dies aus der geschichtlichen Entwicklung allein erklärt oder tiefere Gründe hat. Sicher ist es keine nachtridentinische Rechtsentwicklung; die Pfarrei war zu allen Zeiten das, was sie im heutigen Kirchenrecht ist, nicht mehr und nicht weniger als ein räumlich begrenzter Teil des Bistums mit ... den darauf ansässigen Gläubigen unter einem eigenen Seelsorger (CJC c. 217).

Wir sprechen von den durch den Apostel Paulus gegründeten „Kirchengemeinden“; die Heilige Schrift gebraucht für sie immer nur den Namen, den sie auch für die Gesamtkirche gebraucht; eine Bezeichnung, die ihrem sprachlichen Sinne nach mit „Gemeinde“ zu übersetzen wäre, findet sich im Neuen Testament nicht. Diese paulinischen „Kirchengemeinden“ waren unbestrittenermaßen bischöfliche Kirchen, also Vorläufer unserer heutigen Bistümer, nicht Pfarreien. In welchem Sinne die bischöflichen Kirchen, d. i. die Gesamtheit der Gläu-

² Ernst Roeßer, Die Stellung der Laien in der Kirche nach dem kanonischen Recht, Echter-Verlag, Würzburg 1949.

bigen unter einem Nachfolger der Apostel als Oberhirten als Gemeinde im Rechtssinne angesprochen werden können, d. h. inwieweit sie eines selbständigen verbandschaftlichen Handelns fähig sind, gehört zu den zahlreichen Fragen nach dem gesellschaftlich-rechtlichen Aufbau der Kirche, die noch der Klärung harren. Sicher ist, daß der Pfarrei solche Verbandschaftlichkeit nicht zukommt, niemals zugekommen ist; ebenso, daß die Pfarrei ausschließlich anstaltlichen Charakter besitzt und niemals einen anderen besessen hat. Sicher ist auch, daß zwischen Bistum und Pfarrei ein wesentlicher, nicht bloß ein Gradunterschied besteht. Der sogenannte Paroczialismus im Frankreich des 18. Jahrhunderts wollte diesen Unterschied verwischen; aus dogmatischen, nicht allein aus kanonistischen Gründen mußte die Kirche das zurückweisen. Die Kirche könnte die Pfarrei körperschaftlich aufbauen, genau so gut wie sie Bruderschaften u. a. m. innerhalb der Pfarrei körperschaftlich aufgebaut hat. Tatsächlich aber hat sie die Pfarrei niemals körperschaftlich gestaltet, weder vor dem Tridentinum noch nachher. Die Erklärung kann nicht darin zu finden sein, daß die Kirche aus Besorgnissen kirchenpolitischer Art den Pfarreingesessenen (zu denen übrigens die Kapläne und sonstigen dort ansässigen Priester — Katecheten, Religionslehrer, Verbandspräsidenten usw. — ganz ebenso gehören wie die Laien!) die gesamtgesellschaftliche Selbst- und Eigentätigkeit hätte versagen wollen. Der Grund muß vielmehr im Verhältnis der Pfarrei zum Bistum gesehen werden. Den Eingesessenen des „Pfarrei“ genannten Gebietsteils des Bistums wird aus Gründen größerer räumlicher Nähe, der leichteren wechselseitigen Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit ein eigenes Gotteshaus und ein eigener, vom Bischof abgeordneter Seelsorger gegeben; sie bleiben aber wesentlich Bistumsangehörige. „Ubi episcopus, ibi ecclesia“: nicht der Pfarrer, sondern der Bischof ist der kirchliche Mittelpunkt.

Daß die Pfarrei nicht Gemeinde ist, keinen irgendwie gearteten verbandschaftlichen Charakter besitzt, vielmehr Gebietsteil („pars territorii“) des Bistums und nichts mehr ist, bedeutet nicht im mindesten eine Verkürzung der Laienrechte. Ebenso wenig bedeutet es „den Abweis einer Verwechslung, als sei das Kirchenvolk zugleich mit dem Pfarrer eine Art Körperschaft nach politischem Recht“ (a. a. O. Anm. 11). Die rein anstaltliche Gestaltung der Pfarrei ist nicht kirchenpolitisch, sondern im inneren Baugesetz der Kirche begründet. Was den Laien als Pfarreingesessenen abgeht, das haben sie als Bistumsangehörige. Wenn die Kirche ihnen pfarrliche Gliedschaftsrechte versagt, so nur, um sie unmittelbar um den Bischof zu scharen. Die Kirche versagt das Kleinere, um das Größere, Wertvollere und Wesentliche nicht zu schmälern!

Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Felix Timmermans als Maler

Daß Felix Timmermans seine eigenen und auch die Bücher seiner Freunde selbst illustrierte, weiß jeder, der eines seiner Werke gelesen hat. Daß dieser gottbegnadete Dichter aber auch eine Reihe Zeichnungen, Aquarelle und Pastelle geschaffen hat, ist nur denen bekannt, in deren Hände während der ersten Kriegsjahre noch das schöne, von Hatzfeld geschaffene Erinnerungsbuch gelangt ist.

Seit den ersten Januartagen des Jahres 1947 ruht Felix Timmermans nun unter einem schlichten weißen Stein, der allein seinen Namen trägt, auf dem stillen Friedhof seiner Heimatstadt Lier, allzu früh dahingegangen, ein Opfer seiner Zeit.

Zum Gedenken an den Maler Felix Timmermans hat der flämische Touristenbund in diesen Tagen zu Antwerpen eine Ausstellung eröffnet, die einen großen Teil seines noch unbekannten Schaffens vereint.

Neben kostbaren, von ihm illustrierten Handschriften und den bekannt